

2. Ist Hauspflege erforderlich, hat der Vorsteher der Wohlfahrts- und Jugendkommission in dem Auftragschreiben anzugeben, in welchem Umfange (ob täglich oder wie oft wöchentlich, an wieviel Stunden an jedem Tage usw.) und für welchen Zeitraum (für wieviel Tage, Wochen usw.) die Hauspflege ausgeführt werden soll. Besonders bei chronisch Kranken, Siechen und Altersgebrechlichen, die Aufnahme in ein Siechenhaus, Altersheim u. dgl. wünschen, ist auf Heranziehung der Hauspflegevereine zur Ersparung der hohen Verpflegungskosten in der Anstalt Bedacht zu nehmen. Die Begutachtung, ob Hauspflege geeignet ist oder Krankenpflege im Hause bzw. Bewahrung in der Anstalt in Frage kommt, ist in der Regel von dem Gutachten des Stadtarztes bzw. ärztlichen Fachstadtrates auf Grund der üblichen Zeugnisse über Hilfsbedürftigkeit in ärztlicher und sozialer Beziehung abhängig zu machen.

3. Für die Ausübung der Hauspflege sind an die Bezirkshauspflegestellen durch die auftraggebenden Vorsteher der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen folgende Vergütungen zu zahlen:

bei gewöhnlicher Hauspflege:

1 Std.	0,50 M.	über 5 Std.	2,25 M.
2 „	1,00 „	ganzer Tag.	2,80 „
3 „	1,50 „	Nacht	3,00 „
4 „	1,90 „	Wasch- und Reinemachetag	4,00 „
5 „	2,25 „		

4. Die Hauspflege, für die die in Ziff. 3 angeführten Vergütungen gelten, ist in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu leisten. Für Dienstleistung außer dieser Zeit sind Vergütungen jedesmal durch Vermittlung der Vorsteher der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen zwischen dem zuständigen Bezirkswohlfahrtsamt und der betreffenden Bezirkshauspflegestelle besonders zu vereinbaren.

5. Die den Bezirkshauspflegestellen zu erstattenden Kosten sind als Unterstützungen anzusehen, die den Bedürftigen von der Wohlfahrtskommission gezahlt werden, und werden aus den hierfür im Bezirkshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln entnommen; bei Bemessung der den Hilfsbedürftigen insgesamt zu zahlenden Unterstützung kommen sie nicht in Ansatz.

Ähnlich wie mit den Gemeinden sind auch verschiedentlich mit *Krankenkassen* feste *Abkommen* getroffen worden. Von ihnen ist besonders der nachstehend abgedruckte Vertrag zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf und dem Verein für Hauspflege deswegen wesentlich, weil er nicht nur ein systematisches Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Krankenkasse und Verein bringt, sondern sich auch dadurch auszeichnet, daß die Krankenkasse mit Rücksicht auf die hohe gesundheitsfürsorgereiche Bedeutung der Hauspflege bei Wöchnerinnen auf ihr Recht zur Kürzung des Wochengeldes verzichtet hat. Eine zweite beachtenswerte Bestimmung enthält der § 4. Indem er im Erkrankungsfalle ein ärztliches Zeugnis verlangt, aus dem die Notwendigkeit der Hauspflege zu ersehen ist, trägt er dazu bei, daß der praktizierende Arzt seine Verordnungen auch auf fürsorgereiche Gebiete ausdehnen kann.